

aber auch an einem anderen Umstande: wir besitzen die Schmöllner Statuten doch in einer viel jüngeren Redaktion, als die ist, die einst auf Crimmitschau übertragen wurde. Eine ganze Reihe von Abschnitten (§§ 1—4, 6—13, 15—28, 34—36, 38—40, 42, 43, 45, 46) finden sich überhaupt nicht in den Statuten von Schmölln, beziehentlich den daraus abgeleiteten Statuten von Gera<sup>28)</sup>, andere nur in einigen Anklängen (vergl. z. B. § 5, 14, 31, 32, 33, 44 mit Gera § 22, 12, 24, 39, 11). Aber unzweifelhaft übernommen sind die Feuerordnung (§ 47—52 vergl. Gera § 45—47, 49, 50), die Fleischerordnung (§ 53 vergl. Gera § 16), die Bäckerordnung (§ 56 vergl. Gera § 15) und die Bestimmungen über den Verkauf von Tonnenfischen und Häringen (§ 54 vergl. Gera § 17), während über den Verkauf von grünen Fischen (§ 55) die Bestimmungen des Schmöllner beziehentlich Geraer Rechts (§ 18—20) abweichen. Besonders merkwürdig aber ist, daß an allen diesen Stellen, wie eine genaue Vergleichung lehrt, der Wortlaut der Crimmitschauer Statuten sich näher an den der Geraer als an den der Schmöllner Statuten anschließt; ja für die §§ 29, 30, 37, 41, sowie einen Teil von § 53 finden sich nur in den Geraer Statuten (§ 79, 80, 85, 83), nicht in unserer Redaktion der Schmöllner Vorlagen. Ob diese auffallende Erscheinung so zu erklären ist, daß die Bearbeiter des Crimmitschauer Stadtrechts nicht aus dem alten Schmöllner, sondern — wofür eigentlich gar kein Grund vorliegt — aus dem jüngeren Geraer Recht schöpften, oder ob vielmehr anzunehmen ist, daß das Geraer Recht hier eine ältere Form des Schmöllner Rechts aufbewahrt hat, als sie uns in der Aufzeichnung von 1524 vorliegt, das wage ich nicht zu entscheiden.

Der Inhalt unserer Crimmitschauer Statuten ist ein recht reichhaltiger, und es ließe sich auf Grund derselben wohl ein ansprechendes Kulturbild unserer Stadt im 16. Jahrhundert entwerfen. Sollte dasselbe freilich wissenschaftlichen Wert besitzen, so wäre eine Vergleichung der Quelle mit den zahlreichen anderen sächsischen Stadtrechten des 16. Jahrhunderts unerläßlich. Wir begnügen

---

<sup>28)</sup> Ich führe hier lediglich die letzteren nach ihrer Einteilung in der Albertischen Ausgabe an, da der oben Anm. 17 angef. Abdruck der Schmöllner Statuten kaum jemand zur Hand sein dürfte, auch die Paragraphenzählung dieses Abdrucks in einer neuen Ausgabe schwerlich beibehalten werden wird.